

Reglement vom 29. April 2025 zum Energie- und Klimafonds (Finanzstellen 2398.7236 und 2398.7237)

Die Artikel 42e^{bis} bis 42e^{quater} des Baugesetzes (BauG, SHR 700.100) bilden die gesetzliche Grundlage für den Energie- und Klimafonds. Er besteht aus den zwei Teilbereichen Energie/Klimaschutz (2398.7236) und Klimaanpassung (2398.7237).

1. Zweck des Reglements

Das Reglement zum Energie- und Klimafonds regelt die Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen. Zudem beschreibt es die Verwaltung des Fonds sowie Zuständigkeiten und Kompetenzen.

2. Beiträge aus dem Fonds

Beitragsberechtigt sind ordnungsgemäss in die Klimastrategie Kanton Schaffhausen aufgenommene Massnahmen (siehe Punkt 4). Die Bedingungen für Finanzhilfen sind im Baugesetz geregelt. Sie werden wie folgt präzisiert:

- a. Beiträge können für Sachaufwendungen, Leistungen durch Dritte, Personalkosten von temporären Angestellten und Beiträge an Investitionen, die nicht vom Kanton aktiviert werden müssen, verwendet werden.
- b. Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen, die bereits auf Basis anderer Rechtsgrundlagen finanziert werden (keine Doppelfinanzierung).
- c. Beiträge aus dem Fonds können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden (siehe Punkt 6).
- d. Massnahmen können über den Fonds finanziert werden, auch wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben ohnehin umgesetzt werden müssten.¹
- e. Massnahmen im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand können nur dann mit Beiträgen aus dem Fonds finanziert werden, wenn sie Pilotcharakter haben².

¹ So soll bspw. die Erstellung von Wasserwirtschaftsplänen auch dann unterstützt werden können, wenn ihre Erstellung im EG Umweltschutzgesetz zukünftig vorgeschrieben werden sollte.

² Massnahmen zum Rückhalt von Regenwasser (Stichwort: Schwammstadt) könnten bspw. in einer Gemeinde getestet und anschliessend in anderen Gemeinden angewendet werden. Beitragsberechtigt wäre nur die Pilotgemeinde, weil Massnahmen gegen Auswirkungen der Klimaveränderung (Starkniederschlagsereignisse) Teil der Vorbildfunktion sind.

- f. Beiträge für neue Massnahmen können gegenüber Beiträgen zur Deckung wiederkehrender Kosten von bereits bestehenden Massnahmen priorisiert werden.
- g. Massnahmen von ausserhalb der kantonalen Verwaltung sind nur beitragsberechtigt, wenn sie Pilotcharakter haben oder Grundlagen für eine Vervielfältigung (Multiplikationseffekt) schaffen.

3. Beitragsberechtigte

Nebst Massnahmen aus der kantonalen Verwaltung können auch Projekte von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts unterstützt werden. Gesuchstellende ausserhalb der kantonalen Verwaltung³ sind nur dann beitragsberechtigt, wenn für die Umsetzung der entsprechenden Massnahme eine Kooperation mit einer kantonalen Dienststelle/Anstalt besteht. Wurde noch keine geeignete Dienststelle/Anstalt zur Kooperation gefunden, können Gesuchstellende Kontakt mit der Klimakoordinationsstelle aufnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

4. Eingabe und Prüfung einer Aufnahme in die Strategie

- a. Die Federführung für eine Massnahme der Klimastrategie liegt bei einer kantonalen Dienststelle/Anstalt oder bei einem kantonalen Departement. Die Dienststelle/Anstalt oder das Departement trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets und für die Kommentierung der entsprechenden Kontostellen. Sie reichen die Massnahme in Form eines Steckbriefs bei der Klimakoordination ein.
- b. Die Klimakoordination prüft die Konformität der Massnahme mit der Klimastrategie und bringt die Massnahme in die Kerngruppe ein. Die Kerngruppe entscheidet über deren Aufnahme in die Strategie. Entscheidungskriterien für die Aufnahme sind die Ziele der Strategie sowie die thematischen Schwerpunkte, die Sektoren und Handlungsfelder. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit über die Aufnahme einer Massnahme in die Strategie entscheidet der Regierungsrat.
- c. Die Klimakoordination setzt einmal jährlich die Konferenz der Departementssekretärinnen und -sekretäre über neue Massnahmen sowie Anträge zur Finanzierung über den Fonds in Kenntnis.

³ Dazu gehören sämtliche Akteure ausserhalb der Kernverwaltung des Kantons wie bspw. Gemeinden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen oder Private.

5. Gesuch zur Finanzierung aus dem Fonds

- a. Sowohl für Massnahmen mit Verpflichtungskredit als auch für Massnahmen ohne Verpflichtungskredit gilt das Formular B als Beitragsgesuch. Mit dem Formular B werden üblicherweise Budgetanträge eingereicht. Die darin aufgeführten Budget- und Finanzplanzahlen sind verbindlich. Im Projektbeschrieb im Formular B ist eine Bezugnahme auf die entsprechende Massnahme der Klimastrategie erforderlich. Die Ausgabenbefugnisse gemäss § 4 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV, SHR 611.103) bestimmen den Budgetierungsprozess. Die beantragten Mittel sind in den Steckbrief der jeweiligen Massnahmen zu übertragen.
- b. Die Budgetierung erfolgt über die Finanzstellen des Energie- und Klimafonds, unterteilt auf die Teilbereiche Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung.
- c. Die für eine Massnahme verantwortliche kantonale Stelle ist für allfällig weiter notwendige Anträge und Bewilligungsprozesse verantwortlich.
- d. Einzelbudgets können zwischen Massnahmen umgewidmet werden, sofern die Massnahmen auf demselben Konto des Energie- und Klimafonds budgetiert wurden.
- e. Wird das Budget eines Einzelkontos um mehr als 10 Prozent und mindestens 10'000 Franken überschritten, ist ein Exekutivkredit durch die für die Massnahme zuständige Stelle zu beantragen.

6. Prüfung der Gesuche

Vor dem Budgetierungsprozess werden die Massnahmen einer fachlichen Prüfung unterzogen. Sie besteht aus zwei Schritten:

- a. Die Anträge zur Finanzierung aus dem Fonds werden von der Klimakoordination anhand der Artikel im Baugesetz und in diesem Reglement geprüft.
- b. Die Klimakoordination legt der Kerngruppe das Ergebnis dieser Prüfung vor. Die Kerngruppe verabschiedet Anträge zur Finanzierung aus dem Energie- und Klimafonds.

7. Fondsmanagement

- a. Die Klimakoordination stellt Anfang Jahr im Rahmen des Monitoringprozesses auf Basis der Steckbriefe die für das Budget vorgesehenen Finanzmittel zusammen, die den beiden Fonds entnommen werden sollen.
- b. Im Rahmen des Budgetprozesses werden die von den Massnahmenverantwortlichen eingestellten Mittel durch die Klimakoordination überprüft.
- c. Nach Eingabe des Budgets werden die eingestellten Beträge je Massnahme in Rücksprache mit der Finanzverwaltung nochmals geprüft.

- d. Die kantonale Energiefachstelle stellt mit Blick auf die in Art. 42e^{bis} Abs. 3 lit. a Baugesetz festgelegten Bandbreiten im Rahmen des Budgetprozesses rechtzeitig Antrag auf Äufnung des Fonds, Teilbereich Energie/Klimaschutz. Das Interkantonale Labor stellt mit Blick auf die in Art. 42e^{bis} Abs. 3 lit. b Baugesetz festgelegten Bandbreiten im Rahmen des Budgetprozesses rechtzeitig Antrag auf Äufnung des Fonds, Teilbereich Klimaanpassung.

8. Zuweisung von Mitteln

- a. Die Höhe der Einlagen aus dem Staatshaushalt (Äufnung) wird vom Regierungsrat vorgeschlagen und ist durch den Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte zu genehmigen.
- b. Eine bewilligte Äufnung wird als einmalige Zuweisung und nicht als Verpflichtungskredit behandelt.
- c. Durch Kantonsmittel aus dem Fonds ausgelöste Bundes- oder Drittmittel werden ebenfalls dem Fonds zugewiesen. Sie werden aber in Bezug auf die obere und untere Schwelle gemäss Art. 42e^{bis} Abs. 3 lit. a und b Baugesetz nicht berücksichtigt.

9. Plafond (Verschuldung und Überbestand)

- a. Es gelten die oberen und unteren Schwellenwerte gemäss Art. 42e^{bis} Abs. 3 lit. a und b Baugesetz. Diese sind in der Regel einzuhalten.
- b. Die Teilbereiche Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung dürfen sich nicht verschulden.

10. Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Fonds erfolgt in unterschiedlichen Gefässen:

- a. Verwaltungsbericht: Die Energiefachstelle verfasst jährlich in einem separaten Kapitel zum Energie- und Klimafonds einen kurzen Bericht.
- b. Im Budget und in der Rechnung wird transparent dargelegt, für welche Massnahmen aus der Klimastrategie Gelder aus dem Fonds verwendet werden. Für den Teilbereich Energie/Klimaschutz ist die Energiefachstelle Kontaktstelle für die Finanzverwaltung, für den Teilbereich Klimaanpassung das Interkantonale Labor.
- c. Im Rahmen des Monitorings («Klimazahlen») informiert die Klimakoordination jährlich über den Umsetzungsstand der Klimastrategie. Eine ausführlichere Berichterstattung erfolgt zum Ende der Legislatur.

Vom Regierungsrat am 29. April 2025 genehmigt (Protokoll-Nr. 13/269) und auf den 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt.
--